

710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (674 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

Durch § 2 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, wurde das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über die Verwahrungsgebühren zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigungsnorm wurden die Verwahrungsgebühren zunächst durch die Gerichtserlagsverordnung neu geregelt. Später wurden die Bestimmungen der Gerichtserlagsverordnung über die Verwahrungsgebühren durch die §§ 351 bis 358 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, ersetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnissen vom 29. März 1962 die genannte Ermächtigungsnorm des § 2 als verfassungswidrig und die betreffenden Bestimmungen der Geo. als gesetzwidrig aufgehoben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verwahrungsgebühren in verfassungsrechtlich einwandfreier Form geregelt werden. Inhaltlich folgt die Regelung dem bisher in Geltung gestandenen Recht, da sich dieses seit der Gerichtserlagsverordnung in der Praxis bewährt hat.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. H e t z e n a u e r sowie der Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Weiters hat der Ausschuß die nachstehenden, vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Erklärungen zur Kenntnis genommen und den Berichterstatter ermächtigt, diese in den Ausschußbericht aufzunehmen.

Zu § 1:

Abs. 3 lit. h gewährleistet, daß bei Berichtigung der im § 1 Z. 6 und 7 GEG. 1948 genannten Gebühren und Kosten (Sachverständigengebühren, Einschaltungskosten u. dgl.) aus einem Erlag der Verwahrungsabteilung, diese wie bei einem unmittelbaren Erlag beim Rechnungsführer oder auf das Postscheckkonto des Gerichtes (§ 285 Abs. 1 Z. 2 Geo.) in der Höhe des zu sichernden Betrages — ohne Abzug der mit der Verwahrung verbundenen Gebühren und Auslagen — berichtigt werden können.

Zu § 5:

Abs. 1 lit. h stellt An- und Verkäufe von Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 6) mit den anderen Umsatzgeschäften gleich.

Zu § 7:

§ 356 Abs. 6 Geo. sah vor, daß die Partei, an die das Verwahrnis ausgefolgt wird, die Verwahrungsgebühren, während die Partei, auf deren Einschreiten oder in deren Interesse die Verwahrung vorgenommen wurde, die Barauslagen und die Gebühren für Umsatzgeschäfte, sofern dieselben gesondert eingehoben werden (§ 356 Abs. 3 Geo.), zu bezahlen hat. Der Entwurf sieht vor, daß die Gebühren und Barauslagen ausschließlich von der Partei zu entrichten sind, an die das Verwahrnis ausgefolgt wird. Dadurch werden der mit der mehrmaligen Berechnung und Einhebung verbundene Aufwand und die mit der gesonderten Einhebung (Eintreibung)

2

vielfach auch verbundenen Kosten (Zahlungsauftrag) vermieden. Ein Gebührenentfall ist dadurch nicht zu besorgen, weil an dem Verwahrnis ein Pfandrecht für die Gebühren und Barauslagen im Range des Erlagestages begründet wird (Abs. 2).

Zu § 8:

Im ersten Absatz hat das Zitat „Absätzen 1 bis 3“ richtig „Absätzen 1 und 2“ zu lauten.

In der zweiten Zeile des zweiten Absatzes hat das Zitat „als Abs. 3“ richtig „als Abs. 2“ zu lauten.

Der Justizausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (674 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1962

Horejs
Berichterstätter

Dr. Hofeneder
Obmann